

Geschäftszahl:

LVwG-Q-4/001-2021

St. Pölten, am 07. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch die Richterin HR Dr. Grassinger über die Beschwerde von A, geb. ***, vertreten durch gesetzlichen Vertreter (Vater) B, geb. ***, beide mit Hauptwohnsitz in ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 30. 04. 2021, Zl. ***, mit welchem über die am 30.04.2021 fristgerecht eingebrachte Vorstellung gegen den (Mandats-)Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21.04.2021, Zl. ***, betreffend die Absonderung u.a. nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl Nr 186/1950 in den Fassungen BGBl I Nr 43/2020 (§§ 6 und 43), BGBl I Nr 33/2021 (§ 1) und BGBl I Nr 64/2021 (§ 7) dahingehend entschieden wurde, dass die Vorstellung als unbegründet abgewiesen, der Mandatsbescheid bestätigt und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde dagegen ausgeschlossen wurde, wie folgt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 30. April 2021, Zl. ***, wird bestätigt.

Es wird festgestellt, dass die Absonderung von A, geb. ***, im Zeitraum vom 21. April 2021 bis einschließlich 03. Mai 2021 rechtmäßig war.

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013
idF BGI. I Nr. 138/2017

§ 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985
idF BGI. I Nr. 24/2017

Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930
idF BGI. I Nr. 22/2018

Entscheidungsgründe:

1. Bisheriges Verfahren:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 30.04.2021, Zl. ***, wurde über die von A, geb. ***, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter (Vater) B, geb. ***, beide mit Hauptwohnsitz gemeldet in ***, ***, eingebrachte Vorstellung gegen den (Mandats)Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21.04.2021, Zl. ***, betreffend die Verfügung der Absonderung von A als Kategorie-I-Kontaktperson/Haushaltsangehörige, dahingehend entschieden, dass die Vorstellung als unbegründet abgewiesen und der bezeichnete Bescheid bestätigt wurde. Die Behörde schloss die aufschiebende Wirkung gegen diesen Bescheid aus.

Mit E-Mail vom 30.04.2021, 16:35:05 Uhr, hat B, gesetzlicher Vertreter (Vater) von C und A, zum Betreff „Re:*** A, geb. ***, wh.: ***, ***, COVID-2019“ Folgendes ausgeführt:

„Wie telefonisch angekündigt bin ich mit diesen Bescheid nicht einverstanden, ich lehne dieses Schreiben in vollen Zügen dankend ab, wir waren alle seit Montag den 21.04.21 zu Hause sowie das Wochenende davor auch.

Die Kinder wurden mit euren Pcr Test welcher so super genau ist, Negativ, getestet, die Kinder waren betroffen, hatten weder Symptome noch BESCHWERDEN. Daher kann ich diese Wahnwitzige Entscheidung nicht nachvollziehen dass sich ein Corona erkrankte Mittlerweile laut PCR Test genesener nochmals anstecken soll. Es ergibt keinen Sinn genauso wenig wie 0:0 absolut keinen Sinn ergibt.

Sie haben die Möglichkeit bis heute 19:00 Uhr vernünftig zu entscheiden, sollte keine Positive Entscheidung zu gunsten meinen Kindern getroffen werden, werde ich rechtliche Schritte auf Schadenersatz, auf Freiheitsberaubung Minderjähriger Kinder mit vorsätzlicher bewusster Körperverletzung sowie das verweigern und stören der Individuellen Entwicklung der Kinder einleiten.

BIS 19:00“

Mit E-Mail vom 30.04.2021, 18:00:50 Uhr, teilte die Behörde gegenüber dem Einschreiter B als Vertreter (u.a.) der verfahrensgegenständlichen Beschwerdeführerin Folgendes mit:

„Sehr geehrter Herr B,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass wir dieses - Ihrem Vorbringen entsprechend – als Beschwerde jeweils gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf zu *** sowie ***, beide vom heutigen Tag, erfassen. Eine Abänderung oder Aufhebung der bezeichneten Bescheide seitens der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erfolgt nicht. Ihre Beschwerden werden dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vorgelegt.

Ich weise Sie daraufhin, dass den Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt und demnach die Absonderung bis inklusive 3. Mai 2021 einzuhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

D

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

*** , ***

mailto: ***

Tel.: *** DW ***

***“

Auf Grund des vorliegenden E-Mails-Schriftverkehrs war davon auszugehen, dass der gesetzliche Vertreter von A im gegenständlichen Verfahren fristgerecht (u.a.) gegen die oben bezeichnete Vorstellungsentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21.04.2021, Zl. ***, Beschwerde erhoben hat.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Schriftsatz vom 01.05.2021, Zl. ***, die verfahrensgegenständliche Beschwerde der A, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter B, vom 30.04.2021 dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner der Parteien des Verfahrens beantragt.

2. Entscheidungswesentlicher, als feststehend anzusehender Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin A, geb. ***, (seit 29.04.2016) und (u.a.) ihr gesetzlicher Vertreter (Vater) B, geb. ***, (seit 30.12.2015) sind an derselben Adresse ***, ***, mit einem Hauptwohnsitz gemeldet und leben bis dato in einem gemeinsamen Haushalt. Betreffend B lag am 20.04.2021 auf Grund des Ergebnisses eines an ihm vorgenommenen PCR-Testung vom 19.04.2021, in welcher ein positives Ergebnis ausgewiesen wurde, der Nachweis von SARS-CoV-2- spezifischen Antigenen vor.

Von der Behörde wurde daher A, die als Kind im Alter von fünf Jahren mit dem bestätigten Fall B in einem gemeinsamen Haushalt in einem engen Kontakt zusammenlebt, als Kategorie- I- Kontaktperson/Haushaltsangehörige eingestuft. Der Tag „0“ der positiven Kontaktperson (im Erkrankungsfall ist dies der Tag des Symptombeginnes) wurde mit dem 19.04.2021 festgesetzt.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ordnete mit (Mandats-) Bescheid vom 21.04.2021, ***, gegenüber der Beschwerdeführerin A, „z.H. der Erziehungsberechtigten“, auf Grund ihrer Einstufung als Kategorie- I- Kontaktperson/Haushaltsangehörige und des bestehenden Ansteckungsverdacht, ihre Absonderung mit „21.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021“ in Form einer angeordneten Heimquarantäne am Hauptwohnsitz an.

In der Begründung dieses Bescheides wurde festgestellt, dass mit Ablauf des 03.05.2021 der bezeichnete Bescheid außer Kraft tritt.

Auf den Umstand, dass Personen über 6 Jahre gemäß § 5 Abs. 1 EpiG verpflichtet sind, innerhalb von 48 Stunden ab der Zustellung des Bescheides und am 29.04.2021 eine Teststation für einen PCR-Test aufzusuchen, wurde hingewiesen. Die Beschwerdeführerin, weil unter sechs Jahre alt, war von dieser Testpflicht, zumindest nach dem Inhalt des mit Vorstellungsentscheidung bestätigten Mandatsbescheides, nicht erfasst.

In der Begründung des bezeichneten Absonderungsbescheides, welcher mit der nunmehr in Beschwerde gezogenen Vorstellungsentscheidung bestätigt wurde, war u.a. darauf hingewiesen worden, dass Datenauswertungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) ergeben haben, dass ca. 97% der zweiten, dritten oder vierten weiteren Fälle in einem Haushalt bis zum 14. Tag nach Symptombeginn des ersten erkrankten Haushaltsangehörigen auftraten. Es wurde weiters darauf verwiesen, dass auf Basis dieser Erkenntnisse die Neuerungen der Empfehlungen zur Quarantäne für weitere Haushaltsmitglieder eines bestätigten Falles eine Quarantäne von 14 Tagen, gezählt ab dem Symptombeginn bzw. ab dem positiven PCR-Testergebnis des ersten Haushaltsangehörigen, vorsehen.

Betreffend die verfahrensgegenständliche Beschwerdeführerin liegt mit dem Testungsdatum 29.04.2021, Versendezeitpunkt: 30.04.2021, 07:37:19 Uhr, übermittelt an den Vater der Beschwerdeführerin, ein negatives Ergebnis eines (freiwillig über Veranlassung durch den gesetzlichen Vertreter) vorgenommenen PCR-Tests vor.

Ein Vorbringen der Beschwerdeführerin durch ihren gesetzlichen Vertreter, wonach sich die Lebenssituation des gemeinsamen Haushaltes geändert hätte, wurde nicht erstattet.

Zu den vom gesetzlichen Vertreter der Beschwerdeführerin geltend gemachten Einwendungen im Verfahren vor der Behörde hat die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, E, mit Schriftsatz vom 30.04.2021 nachstehende gutachtliche Stellungnahme verfasst:

„Laut Einheitlichem Vollzug des Landes NÖ vom 25.04.2021 beträgt der Absonderungszeitraum für Haushaltsangehörige von Erkrankten grundsätzlich 14 Tage. Die Absonderung endet mit Ablauf des 14.Tages nach Tag 0.

Eine Verkürzung ist nicht möglich.

Aus medizinischer Sicht gibt es keinen Grund vom Einheitlichen Vollzug abzuweichen. Weder sind die HHA des Erkrankten geimpft, noch waren diese in den letzten Monaten erkrankt.

Die Gefahr der Ansteckung ist für HHA eines Erkrankten, welche in ständigem Kontakt mit dem Erkrankten stehen deutlich größer als für K1 (welche nur bis zu einem gewissen Zeitraum Kontakt mit dem Erkrankten hatten).

Vor allem wenn die Kinder klein sind, sind die Möglichkeiten sich als Erkrankter räumlich konsequent vom Rest der Familie (vor allem den Kindern) zu trennen, begrenzt.

Die Möglichkeit, dass die restlichen HHA trotz gestriger negativer Testung in den nächsten 3 Tagen noch Symptome entwickeln ist durchaus gegeben.

E, 30.04.2021“.

Diese gutachtliche Stellungnahme, welche im Verfahren vor der Behörde dem gesetzlichen Vertreter der Beschwerdeführerin vor Erlassung der Vorstellungsentscheidung telefonisch dem Inhalt nach bekannt gegeben wurde, wurde durch das erkennende Gericht mit Schriftsatz vom 03.05.2021, LVwG-Q 4/001-2021, gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahren iVm § 17 Verwaltungsgerichtsverfahren der Beschwerdeführerin z.H. ihres gesetzlichen Vertreters B mit der Möglichkeit zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme innerhalb einer im Schriftsatz bezeichneten Frist übermittelt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat dazu mit E-Mail vom 03.05.2021 mitgeteilt, dass ihm diese gutachtliche Stellungnahme bereits von der Gesundheitsbehörde übermittelt worden sei und weiters telefonisch mitgeteilt, dass er keine Stellungnahme (mehr) dazu erstatten werde.

Die Absonderung der Beschwerdeführerin endete (noch innerhalb der für das erkennende Gericht vorgegebenen einwöchigen Entscheidungsfrist) mit Ablauf des

03.05.2021, weshalb sie im Zeitpunkt der Erlassung dieser Entscheidung nicht mehr aufrecht ist.

3. Beweiswürdigung:

Zu diesem Beweisergebnis gelangte das erkennende Gericht auf Grund des vorliegenden Aktes der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Zl. ***, insbesondere auf Grund des darin enthaltenen allgemeinen Erhebungsblattes zur Kategorisierung der Kontaktperson mit einem COVID-19-Fall betreffend die verfahrensgegenständliche Beschwerdeführerin.

Aus diesem Formular ergab sich eindeutig, dass die Beschwerdeführerin A, geboren ***, als Kategorie- I- Kontaktperson/ Haushaltsangehöriger Kontakt zu B, geboren ***, dem Vater des Beschwerdeführers hatte.

Weiters ergab sich daraus, dass B am 19.04.2021 mittels PCR-Testung positiv getestet wurde, weshalb sich daraus mit 19.04.2021 der Tag „0“ der positiven Kontaktperson B ergab.

Der Umstand, dass B der Vater und somit der gesetzliche Vertreter der Beschwerdeführerin ist, wurde nicht bestritten. Von der Behörde wurde der Adressat in der angefochtenen Vorstellungsentscheidung durch namentliche Nennung der Beschwerdeführerin mit dem Zusatz „z.H. der Erziehungsberechtigten“ bezeichnet. Weiters war auf Grund des Akteninhaltes festzustellen, dass die Bezug habende Vorstellungsentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21.04.2021, Zl. ***, mit E-Mail der Behörde vom 30.04.2021, 16:15:20 Uhr, an den Vater des Beschwerdeführers B, und zwar an die von diesem gesetzlichen Vertreter im gesamten behördlichen Verfahren verwendete E-Mailadresse ***, nachweislich (Empfangsbestätigung mit E-Mail) übermittelt wurde.

Die in Beschwerde gezogene Vorstellungsentscheidung der Behörde wurde somit (ebenso wie der zu Grunde liegende Mandatsbescheid) der Beschwerdeführerin z.H. ihres gesetzlichen Vertreters (Vater) mit E-Mail zugestellt.

Dass die Beschwerdeführerin A mit dem mittels PCR-Tests positiv getesteten B, ihrem Vater, jedenfalls aber auch mit ihrem Bruder C, in einem gemeinsamen Haushalt an der Adresse des Hauptwohnsitzes ***, ***, lebt, wurde vom

einschreitenden Vertreter der Beschwerdeführerin nicht bestritten, wie sich diese Tatsache (auch) aus dem Auszug aus dem zentralen Melderegister ergab. Dass bei der Beschwerdeführerin (freiwillig, weil unter sechs Jahren) über Veranlassung des gesetzlichen Vertreters ein PCR-Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, ergab sich aus der dem E-Mail des Vertreters der Beschwerdeführerin vom 30.04.2021 an die Behörde angeschlossenen Mitteilung betreffend das negative Testergebnis bezüglich der Probenentnahme vom 29.04.2021.

In der dazu erfolgten Mitteilung der Behörde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Absonderungsbescheid und die darin angeordneten Maßnahmen unabhängig vom Vorliegen des Testergebnisses bis zu dem im Bescheid vorgesehenen Absonderungsende aufrecht bleiben.

4. Rechtlich wird festgestellt:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019, erkennen, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder.

Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl Nr 186/1950 in den Fassungen BGBl I Nr. 43/2020 (§§ 6 und 43), BGBl I Nr 33/2021 (§ 1) und BGBl I Nr 64/2021 (§ 7):

„Anzeigespflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen:

1. Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E), Hundebandwurm (*Echinococcus granulosus*) und Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*), Infektionen mit dem Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiren-Erkrankungen, Masern, MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/‘neues Corona-Virus’), Milzbrand,

Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch *R. prowazekii*, Rotz, übertragbarer Ruhr (Amöbenruhr), SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus), Puerperalfieber, Wutkrankheit (Lyssa) und Bissverletzungen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere,

[...]"

„Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten.

§ 6. (1) Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

[...]"

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]"

„Behördliche Kompetenzen.

[...]

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]"

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II Nr 15/2020:

„Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 37/2018, wird verordnet:

Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“).

Verordnung des Ministers des Inneren im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22.02.1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (Absonderungsverordnung), RGBl Nr 39/1915 (§§ 2 und 5) in den Fassungen BGBl Nr 206/1927 (§ 1) und BGBl II Nr 21/2020 (§ 4):

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.“

„§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

„§ 4.

Bei Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, gelbem Fieber, Rotz der Poliomyelitis anterior acuta, SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome), viralem hämorrhagischem Fieber oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“) sind die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem Virus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. Bei Wochenbettfieber, Aussatz

(Lepra) oder Wutkrankheit und wenn eine besondere Gefahr der Übertragung besteht, auch bei ägyptischer Augenentzündung (Trachom) oder Milzbrand, sind die Kranken abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (,2019 neuartiges Coronavirus‘) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

„§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.

[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, in der Fassung (idF) BGBl I Nr 138/2017:

„Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;
3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.“

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

[...]"

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.03.2021, ZI. G 380/2020-17 ua., wurde § 7 Abs. 1a, zweiter Satz, EpiG idF BGBl. I Nr. 63/2016, wegen Verstoßes gegen Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben. Festgelegt wurde, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten (gemäß Art. 140 Abs. 6, erster Satz, B-VG).

Mit BGBl. I Nr. 64/2021, Datum der Kundmachung: 08.04.2021, erfolgte die Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 7 Abs. 1a, zweiter Satz, Epidemiegesetz 1950 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988 idF BGBl. I Nr. 2/2008, hat jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, das Recht auf eine Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Fall der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn die Anhaltung hätte vorher geendet.

Gegenstand dieser Prüfung sind sämtliche Freiheitsentziehungen, somit auch solche auf Grundlage des Art. 2 Abs. 1 Z 5 PersFrG (wenn Grund zur Annahme besteht, dass [der Mensch] eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei).

Auf Grund der seit 09.04.2021 im Hinblick auf § 7 Abs 1a EpiG geänderten Rechtslage ist zur Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Beschwerde, somit zur Überprüfung eines der Anhaltung nach § 7 Abs. 1a EpiG zu Grunde liegenden Bescheides zur Verfügung einer Anhaltung im Verkehr mit der Außenwelt von kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer durch Verordnung angeführten

anzeigepflichtigen Krankheit (verfahrensgegenständlich: hinsichtlich einer Infektion mit SARS-CoV-2), die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich gegeben.

Auf Grund des oben dargelegten E-Mail-Schriftverkehrs mit der Behörde im Zusammenhalt mit dem Inhalt der vorliegenden Eingabe des Vertreters der Beschwerdeführerin laut E-Mail vom 30.04.2021 war davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht bloß Äußerungen hinsichtlich des allfälligen Setzens von rechtlichen Schritten ankündigte, sondern dass ihre Eingabe vom 30.04.2021 eine Beschwerde gegen die bezeichnete Vorstellungsentscheidung war.

Betreffend die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21.04.2021, ZI. ***, (Vorstellungsentscheidung) war festzustellen, dass, auch wenn in diesem Bescheid die Bescheidadressatin (lediglich) mit „Frau A z.H. der Erziehungsberechtigten“ unter Angabe der Zustelladresse angeführt wurde und eine konkrete Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters nicht erfolgt ist, auf Grund der Übermittlung dieses Bescheides an jene (amtsbekannte) E-Mailadresse, welcher sich der als Vertreter für die Beschwerdeführerin einschreitende B laufend im Behördenverfahren bediente, die Bezug habende Vorstellungsentscheidung gegenüber der Beschwerdeführer rechtsgültig erlassen wurde.

Es war von einer Heilung eines Zustellmangels auszugehen, und hat sich der gesetzliche Vertreter der Beschwerdeführerin nicht bloß durch das Erstellen von Äußerungen im behördlichen Verfahren auf dieses eingelassen.

Der gegenständlichen Absonderung lag somit eine rechtsgültig erlassene Vorstellungsentscheidung zu Grunde.

5. Zum inhaltlichen Beschwerdevorbringen:

Auf Grund eines PCR-Tests mit positiv ausgewiesenem Testergebnis in Bezug auf B, der im gemeinsamen Haushalt mit der Beschwerdeführerin lebt und der Vater der Beschwerdeführerin ist, war in Bezug auf B vom Vorliegen eines bestätigten Falles auszugehen.

Die Beschwerdeführerin, die ein Kind im Alter von lediglich fünf Jahren ist, weshalb es bereits nach den Erfahrungen des täglichen Lebens zu einem besonders engen Kontakt zu dem auf Grund des positiven Ergebnisses des PCR-Tests als bestätigter Fall einzustufenden Vater gekommen war bzw. kommen konnte, wurde unter Berücksichtigung der bereits im Verfahren vor der Behörde bekannt gegebenen Prämissen der Beurteilung von Haushaltsangehörigen nach den Ergebnissen der Datenauswertungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) als Person, die ansteckungsverdächtig ist, eingestuft.

Wie sich bereits aus dieser Quelle der Datenauswertungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) ergab, treten in ca. 97% der zweiten, dritten oder vierten weiteren Fälle in einem Haushalt bis zum 14. Tag nach Symptombeginn des ersten erkrankten Haushaltsangehörigen auf. Es wurde weiters darauf verwiesen, dass auf Basis dieser Erkenntnisse die Neuerung der Empfehlungen zur Quarantäne für weitere Haushaltsmitglieder eines bestätigten Falles eine Quarantäne von 14 Tagen, gezählt ab dem Symptombeginn bzw. ab dem positiven PCR-Testergebnis des ersten Haushaltsangehörigen, vorsehen.

Auch aus der bereits im Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf von der Amtsärztin in Bezug auf die Vorstellungsausführungen des Beschwerdeführers eingeholten gutachtlichen Stellungnahme vom 30.04.2021 ergab sich dazu eindeutig, dass die Absonderung der Beschwerdeführerin mit Ablauf des 14. Tages nach Tag „0“ ende und dass eine Verkürzung dieses Absonderungszeitraumes nicht möglich sei.

Nach der gutachtlichen Stellungnahme der Amtsärztin gebe es keinen Grund, vom „einheitlichen Vollzug“ (gemeint: „Land NÖ einheitlicher Vollzug“, Stand 25.04.2021, welche Informationsunterlage unter Berücksichtigung der „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden für Entlassung COVID-19-Fällen aus der Absonderung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt wurde“) abzuweichen.

In der bezeichneten gutachtlichen Stellungnahme wurde weiters darauf hingewiesen, dass die Haushaltsangehörigen, so auch die verfahrensgegenständliche Beschwerdeführerin, weder geimpft noch in den letzten Monaten erkrankt gewesen seien. Die Gefahr der Ansteckung sei danach für Haushaltsangehörige eines

Erkrankten, welche in ständigem Kontakt mit dem Erkrankten stünden, deutlich höher als lediglich für Kategorie I – Kontaktpersonen.

Es erfolgte in dieser gutachtlichen Stellungnahme vor allem der Hinweis darauf, dass, wenn die Kinder klein seien, die Möglichkeiten, sich als Erkrankter räumlich konsequent vom Rest der Familie (vor allem von den Kindern) zu trennen, begrenzt seien.

Weiters wurde in der bezeichneten gutachtlichen Stellungnahme der Amtsärztin dezidiert festgehalten, dass die Möglichkeit, dass die restlichen Haushaltsangehörigen trotz (gegenständlich in Bezug auf die Beschwerdeführerin am 29.04.2021) erfolgtem negativen PCR-Tests (verfahrensgegenständlich) die Möglichkeit, noch bis zum 03.05.2021 Symptome zu entwickeln, durchaus gegeben sei.

Im behördlichen Verfahren wurde somit betreffend die konkrete Situation der Beschwerdeführerin ein fallbezogenes amtsärztliches Gutachten erstellt, welches mit den von der Behörde bereits mit dem Mandatsbescheid bekannt gegebenen Feststellungen betreffend das Ergebnis von Datenauswertungen des Robert– Koch–Institutes (RKI) nachvollziehbar in Einklang zu bringen war.

Die bloß allgemeinen Hinweise des Vertreters der Beschwerdeführerin in der als Beschwerde zu wertenden Eingabe vom 30.04.2021, insbesondere, dass die Kinder (somit auch die verfahrensgegenständliche Beschwerdeführerin) negativ getestet worden seien und weder Beschwerden noch Symptome gehabt hätten, waren nicht geeignet, die gutachtlichen Ausführungen in der Stellungnahme der Amtsärztin vom 30.04.2021 zu widerlegen, wie auch mit dieser Beschwerdeeingabe kein neues Vorbringen erstattet wurde, zu welchem eine Neubeurteilung des Sachverhaltes vorzunehmen gewesen wäre bzw. welches zu einer Änderung in der Beurteilung der Sach-und Rechtslage geführt hätte.

6. Angemessenheit der Verfügung der Absonderung:

Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1187.Blg.Nr. 25. GP 6_wurde mit der im BGBl I Nr. 63/2016 vorgenommenen Novellierung des Tuberkulosegesetzes

die Überschrift des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes geändert (nunmehr: „Maßnahmen zur Hintanhaltung einer schweren Gesundheitsgefährdung“), „um zum Ausdruck zu bringen, dass der Fokus durchwegs nicht mehr auf die Pönalisierung eines Fehlverhaltens der erkrankten Person gelegt wird, sondern auf das Vorliegen einer aktuellen und potentiellen Fremdgefährdung. Maßgeblich ist dabei die von der Erkrankung und vom Verhalten der erkrankten Person ausgehende Gefährdung, unabhängig von der Vorwerfbarkeit des Verhaltensverstößes; bei entsprechender Gefährdungslage ist sogar die Anhaltung nicht einsichts- und urteilsfähiger Erkrankter zulässig. Die Formulierung des Abs. 1 des § 17 TuberkuloseG, auf den § 7 EpidemieG verweist, soll den Fokus von der Uneinsichtigkeit und dem Verstoß gegen Verhaltenspflichten auf die von der Erkrankung ausgehende Fremdgefährdung verschieben. Die aktuelle oder potentielle Ansteckungsgefahr kann nicht nur durch die Befolgung von Verhaltens- und Behandlungspflichten, sondern auch aufgrund einer Besserung des Gesundheitszustandes des Angehaltenen beseitigt werden. Das bedeutet, dass bei Covid-19 Erkrankungs- und Verdachtsfällen sowie Kontaktpersonen der Kategorie I die Heimquarantäne als gelindere Maßnahme im Vergleich mit der Absonderung in einer Krankenanstalt wohl stets notwendig und in der Regel ausreichend ist. Davon kann nur abgewichen werden, indem eine zwangsweise Absonderung in einer Krankenanstalt erfolgt, wenn das Verhalten der betroffenen Person eine Weiterverbreitung nicht verhüten kann [(z.B. trotz angeordneter Heimquarantäne die Wohnung verlässt oder weiterhin soziale Kontakte pflegt) in JMG (Journal für Medizin und 6 von 8 7 R 142/20t Gesundheitsrecht 1/2020 S. 6, Thomas Pixner)]. Auch Mokrejs-Weinhappel (Die gerichtliche Überprüfung von Anhaltungen wegen COVID-19 nach dem Epidemiegesetz – Ein Überblick, iFamZ April 2020, S 84 ff) ist der Ansicht, dass die vom Gesetz geforderte „ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen“ wohl schon in der Art der Krankheit liege, sodass dem Verhalten des Betroffenen weniger Bedeutung zukomme. Da der Erreger bislang unbekannt gewesen, allem Anschein nach hochinfektiös und es der medizinischen Wissenschaft auch noch nicht gelungen sei, Aussagen über sämtliche Übertragungswege, etwa, wie lange das Virus auf Oberflächen überlebe, zu treffen, liege schon in der Art der Krankheit, die in einigen Fällen einen lebensbedrohlichen bis tödlichen Verlauf nehmen könne, ein Umstand, der die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährde, und damit die den Freiheitsentzug rechtfertigende

Grundlage. Ob der Erkrankte außerhalb seiner Wohnung Hygienevorschriften befolgen und eine Schutzmaske tragen würde, werde demnach zur Beurteilung der Zulässigkeit keine Bedeutung zukommen. Ebenso werde es demnach kein gelinderes Mittel zur angeordneten „Heimquarantäne“ geben. [...]. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Anhaltung werde es daher wesentlich darauf ankommen, ob die dem aktuellen Stand der Forschung entsprechenden Empfehlungen und Leitlinien eingehalten worden seien (MokrejsWeinhappel, aaO S 85).“ - (Zitation aus dem Rekursbeschluss des Landesgerichtes *** vom 20.01.2021, Zl. ***).

Die von der Behörde verfügte Absonderung der Beschwerdeführerin in Form der angeordneten „Heimquarantäne“ stellt daher im Hinblick auf das Ausgeführte das gelindeste Mittel dar.

Auch die Dauer der Absonderung der Beschwerdeführerin (vom 21.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021) wurde in Übereinstimmung mit den dem aktuellen Stand der Forschung entsprechenden Empfehlungen und Leitlinien unter Berücksichtigung des Einstufungserfordernisses derselben als Kategorie- I-Kontaktperson/Haushaltsangehörige sowie deren aufrechter Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Haushalt, auch nach Vorliegen des Testergebnisses eines freiwillig vorgenommenen PCR-Tests, verfügt.

7. Zusammenfassung:

Da die Beschwerdeführerin gemäß den einschlägigen, oben wiedergegeben gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhalt mit den bezeichneten, dem aktuellen Stand der Forschung entsprechenden Empfehlungen und Leitlinien von der Behörde, insbesondere auch unter Zugrundelegung des amtsärztlichen Gutachtens, rechtmäßiger Weise als Kategorie- I-Kontaktperson/Haushaltsangehörige eingestuft wurde und sie als Haushaltsangehörige, der sie auch nach Vorliegen des (aus einem freiwillig vorgenommenen PCR-Test resultierenden) negativen Testergebnisses war, sich aus den oben angeführten Gründen (Inkubationszeit bis zu 14 Tagen) nicht „freitesten“ konnte, die verfügte Heimquarantäne das gelindeste Mittel darstellte und jedenfalls nicht mit einem 14 Tage übersteigenden Zeitraum festgesetzt wurde, war die in Beschwerde gezogene Vorstellungsentscheidung spruchgemäß zu bestätigen.

Da die verfügte Absonderungsdauer in engem zeitlichen Konnex mit der Möglichkeit des erkennenden Gerichtes zur Entscheidung über die Beschwerde endete und im Zeitpunkt der Erlassung dieser Entscheidung nicht aufrecht ist, war die spruchgemäße Feststellung zu treffen, dass die Absonderung im verfügten Zeitraum rechtmäßig war.

Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich bereits aus dem vorliegenden Akt der Behörde der maßgebliche Sachverhalt eindeutig ergab, eine weitere Beweisführung zur rechtlichen Beurteilung nicht erforderlich war, darüber hinaus keine der Parteien die Abhaltung einer Verhandlung beantragt hat und da dem nicht Artikel 5 und Artikel 6 Abs. 1 EMRK entgegenstanden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da sich die gegenständliche Entscheidung auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen stützt. Da die Rechtslage in Bezug auf das der Beurteilung der Beschwerde zu Grunde zu legende Beschwerdevorbringen nach den in Betracht kommenden Normen eindeutig ist, lag nach der Beurteilung des erkennenden Gerichtes keine Rechtsfrage vor, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche, somit eine über den Einzelfall hinausgehende, Bedeutung zukäme.